



Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden

Merkblatt für die Neueintragung einer Genossenschaft

Anmeldung

In der Anmeldung ist die einzutragende Genossenschaft unter Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde z.B. Schwende, Rüte, Appenzell, usw.), Adresse (Strasse, Hausnummer, Ortschaft) eindeutig zu identifizieren. Das Anmeldeformular muss von zwei Mitgliedern der Verwaltung oder einem Mitglied der Verwaltung mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Zusätzlich sind die Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen (zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung, Direktoren, Prokuristen usw.) anzubringen bzw. auf separaten Unterschriftenbögen einzureichen (Art. 21 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen. Die Anmeldung wird auf Wunsch vom Handelsregisteramt Appenzell ausgefertigt.

Protokoll über die Gründungsversammlung

Aus diesem muss ersichtlich sein, dass mindestens sieben Gründer/innen anwesend bzw. vertreten waren (Art. 831 Abs. 1 OR; Art. 86 lit. a HRegV) sowie die Personenangaben zu den Gründerinnen und Gründern und den Vertreterinnen und Vertretern (Art. 85 lit. a HRegV). Bei der Gründung eines Genossenschaftsverbandes müssen mindestens drei Genossenschaften beteiligt sein (Art. 921 OR; Art. 86 lit. a HRegV).

Das Protokoll hat ferner die Erklärung der Gründer/innen zu enthalten, eine Genossenschaft zu gründen, die Genehmigung der Statuten sowie die Wahl der Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle bzw. den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Art. 85 lit. b, c, f und g HRegV). Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision muss die Erklärung beinhalten, dass die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und alle Gründer/innen auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben (Art. 89 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 HRegV).

Bei allfälligen Sacheinlagen bzw. Sachübernahmen muss sich aus dem Protokoll auch die Tatsache ergeben, dass der Gründungsbericht der Versammlung bekannt gegeben und von dieser beraten wurde (Art. 834 Abs. 2 OR; Art. 85 lit. d HRegV).

Das Protokoll ist von allen Gründerinnen und Gründern zu unterzeichnen (Art. 85 lit. h HRegV).

Statuten

Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied der Verwaltung originalhandschriftlich zu unterzeichnen (Art. 834 Abs. 1 OR; Art. 84 Abs. 1 lit. b HRegV).

Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder der Verwaltung und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Erklärungen sind originalhandschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder des Gründungsprotokolls erfolgen.

Protokoll des zuständigen Genossenschaftsorgans über die Konstituierung der Verwaltung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen (Art. 898 Abs. 1 OR; Art. 84 Abs. 1 lit. e HRegV)

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Fotokopie eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1, 23 Abs. 2 HRegV). Sofern die Verwaltung für die Beschlussfassung zuständig ist, genügt auch ein durch sämtliche Mitglieder der Verwaltung originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. in Form einer Anmeldung; Art. 23 Abs. 2 HRegV).

Stampa-Erklärung und Lex-Friedrich-Erklärung

Die Stampa-Erklärung ist die Erklärung der Gründer, wonach keine anderen Sacheinlagen oder Sachübernahmen bestehen als die in den Gründungsunterlagen genannten (Art. 84 Abs. 1 lit. g HRegV). Die Lex-Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Genossenschaft im Sinne von Art. 18 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Beide Belege sind durch die anmeldenden Personen originalhandschriftlich zu unterzeichnen. Das Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Innerrhoden gibt entsprechende Formulare ab.

Gründerbericht

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen oder Sachübernahmen ist ein von allen Gründerinnen und Gründern oder ihren Vertretern originalhandschriftlich unterzeichneter Gründerbericht im Sinne von Art. 834 Abs. 2 OR einzureichen (Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV).

Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, Uebernahmebilanzen, Inventarlisten

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen (vgl. Art. 833 Ziff. 2 OR) oder Sachübernahmen (vgl. Art. 833 Ziff. 3 OR) sind Sacheinlageverträge in jedem Fall, Sachübernahmeverträge soweit vorhanden, einzureichen (Art. 84 Abs. 3 lit. a und b HRegV).

Wird das Kapital durch die Einlage eines Geschäftes oder eines Geschäftsteils liberiert oder soll die Genossenschaft von Genossenschaftern oder von einer diesen nahe stehenden Person ein Geschäft oder einen Geschäftsteil übernehmen, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen.

Soll das Genossenschaftskapital durch die Einlage einer Sachgesamtheit liberiert werden oder die Genossenschaft von Genossenschaftern oder von einer diesen nahe stehenden Person eine Sachgesamtheit übernehmen, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, einzureichen.

Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Genossenschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Darunter ist gemäss Art. 2 lit. c HRegV eine Adresse zu verstehen, unter der die Genossenschaft an ihrem Sitz erreicht werden kann, bzw. ein Lokal, über das die Genossenschaft aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall ist zusätzlich die Domizilhalterin bzw. der Domizilhalter anzumelden und deren bzw. dessen schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse ein Rechtsdomizil gewähre, einzureichen (Art. 84 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 117 Abs. 3 und Art. 2 lit. c HRegV).

Unterlagen betreffend geographische Bezeichnungen in der Firma

Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen in der Firmenbezeichnung (z.B. "Schweizerisch", "International", "Worldwide") sind dem Handelsregisteramt allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die insbesondere über die Organisation, die Konzernverhältnisse, die Genossenschafterzusammensetzung und das geographische Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft Auskunft geben.

Verzeichnis der Genossenschafter

Wenn es sich um eine Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter persönlicher Haftung oder mit Nachschusspflicht der Genossenschafter handelt, ist ein Verzeichnis der Genossenschafter (unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort), welches durch ein Mitglied der Verwaltung originalhandschriftlich unterzeichnet ist, einzureichen (Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV).

Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.